



Per E-Mail
Stadt Schwabach
Postfach 2120
91124 Schwabach

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de

RMF-SG24-8314.04-2-4-141
Herr Rahn

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

1398 / 981398 Zi. Nr. 444

12.05.2021

**Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben "Ersatzneubau 380-kV-Leitung; Raitersaich – Altheim" der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth
Hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens**

Verteiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Tennet TSO GmbH beabsichtigt zur Stärkung ihres überregionalen Stromnetzes die bestehende 220-kV-Leitung Raitersaich – Altheim, die sog. „Juraleitung“, zwischen Raitersaich (Regierungsbezirk Mittelfranken) und Altheim (Regierungsbezirk Niederbayern) durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung zu ersetzen.

Für das Vorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes durch das Bundesbedarfsplangesetz festgestellt (§1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Anlage zum BBPlG; Projekt Nr. 41 „Höchstspannungsleitung Raitersaich–Ludersheim–Sittling-Altheim, Drehstrom Nennspannung 380 kV“).

Die auf rd. 160 km Länge durch die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberpfalz, Oberbayern und Niederbayern verlaufende neue Leitung soll überwiegend entlang der Bestandsleitung als Freileitung geführt werden. Für drei Abschnitte (Katzwang, Ludersheim und Mühlhausen) ist der pilothafte Einsatz von Erdkabeln vorgesehen. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus ist ein Rückbau der Bestandsleitung vorgesehen.

Da das Vorhaben eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweist, ist es gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in einem Raumordnungsverfahren (ROV) auf seine Raumverträglichkeit zu überprüfen.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

Der Regierung der Oberpfalz, in deren Zuständigkeitsbereich die Raumordnungstrasse großteils verläuft, wurde gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayLplG vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) die Federführung zur Durchführung des ROV übertragen. Die Regierung von Mittelfranken und die weiteren betroffenen Bezirksregierungen führen das ROV inklusive der Anhörung für den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Trassenbereich durch.

Die Beteiligten, deren Zuständigkeitsbereich sich über einzelne Regierungsbezirke hinaus erstreckt, werden im Interesse der Verwaltungsvereinfachung nur von der Regierung der Oberpfalz gehört. Sie werden gebeten, in ihren Stellungnahmen gegenüber der Regierung der Oberpfalz auf die Gesamtplanung einzugehen. Dabei sollen Aussagen zu teils räumlich betroffenen Belangen jeweils nach Regierungsbezirken gebündelt werden.

Die Einzelheiten des Vorhabens wie u.a. auch von der Vorhabenträgerin getätigte Angaben zur Raumverträglichkeit und zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (inkl. einer Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung) können den unter folgender Adresse

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/raumordnungsverfahren>

ins Internet eingestellten digitalen Unterlagen entnommen werden.

Im Rahmen des ROV bitten wir Sie um schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben

bis spätestens Freitag, 16. Juli 2021.

Soweit bis zu dem genannten Termin keine Äußerung vorliegt, wird Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen. Terminverlängerungen können wegen der Zeitvorgabe im Bayerischen Landesplanungsgesetz (vgl. Art. 25 Abs. 6 Satz 1 BayLplG) nur ausnahmsweise und zeitlich äußerst begrenzt gewährt werden.

Die Regierung von Mittelfranken bittet aus verfahrensökonomischen Gründen, die Stellungnahme möglichst digital an folgende Funktionsadresse zu übermitteln:

raumordnungsverfahren@reg-mfr.bayern.de

Bei der Verfassung der Stellungnahme wird ferner um Beachtung folgender Punkte gebeten:

- Die Vorhabenträgerin hat nur den Raumordnungskorridor, in welchem die geplante Leitung abschnittsweise entweder als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt werden soll, in das ROV eingebracht. Etwaig mögliche Varianten oder Alternativen zum Raumordnungskorridor werden in diesem Verfahren daher nicht geprüft. Stellungnahmen hierzu sind insofern nicht erforderlich.
- Die Raumordnungstrasse ist aus einem umfangreichen Abschichtungsprozess hervorgegangen. Soweit von Interesse können die Einzelheiten dieses Abschichtungsprozesses den den Raumordnungsunterlagen beigefügten Anlagen entnommen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser in Verantwortung der Vorhabenträgerin durchgeführte Abschichtungsprozess bzw. die durch die Vorhabenträgerin abgeschichteten Varianten sowie die durchgeführte Prüfung der Erdkabeloption nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

- Das ROV behandelt die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes) sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.
- Die Verfahrensbeteiligten sollen ihre Stellungnahmen im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Belange halten. Sie sollen die Forderungen und Auflagen kurzfassen und begründen.
- Detailfragen des Vorhabens sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des ROV; sie bleiben nachfolgenden Verwaltungsverfahren vorbehalten.
- Das ROV greift den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsvorschriften nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Hinweis für die beteiligten Kommunen zur Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die beteiligten Gemeinden erhalten in den nächsten Tagen einen Komplettsatz an Unterlagen in Papierform. Sie werden gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG gebeten, die vollständigen Unterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu machen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Unterlagen über die o. a. Internetadresse auch in digitaler Form eingesehen werden können. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der o.g. Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung bevorzugt gegenüber der Gemeinde, die dazu eine eigene Stellungnahme abgeben kann, oder gegenüber der Regierung von Mittelfranken (Kontaktdaten siehe oben) besteht.

Darüber hinaus sollte zur Klarstellung im Rahmen der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die öffentliche Auslegung stellt keine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger dar (siehe Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG); die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt hierdurch unberührt. Eine Eingangsbestätigung (zur Wahrung von Rechten) ist daher nicht erforderlich und erfolgt nicht.
- Im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung abgegebene Stellungnahmen werden von der verfahrensführenden Behörde grundsätzlich nicht beantwortet, aber – soweit in ihnen überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden – bei der landesplanerischen Beurteilung verwertet.

In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden die vorgebrachten Äußerungen nicht verwertet, d. h., sie sind dort erneut vorzutragen.

- Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Äußerungen werden – soweit in ihnen überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden - zum Zweck des Informationsaustausches i. d. R. in Kopie dem Vorhabenträger (bzw. im Falle einer direkten Zuleitung an die Regierung auch der betroffenen Kommune) zugeleitet. Sofern Bedenken gegen die Weiterleitung persönlicher Angaben bestehen, sind diese ausdrücklich geltend zu machen. In diesen Fällen erfolgt die Weiterleitung anonymisiert.

Die dem Regierungsbezirk Mittelfranken angehörigen Gemeinden werden gebeten, die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Auslegung unverzüglich der Regierung von Mittelfranken als höherer Landesplanungsbehörde zuzuleiten; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rahn
Oberregierungsrat